

**Anwaltsexamen im Verwaltungsrecht  
einschliesslich Verwaltungsverfahren****Mai 2010****Hinweise**

1. Lesen Sie zuerst die Fragestellung aufmerksam durch, bevor Sie zu schreiben beginnen.
2. Achten Sie auf die Zeit (6 Stunden).
3. Erlaubte Hilfsmittel:
  - a. gemäss Liste des Amts für Justiz vom Januar 2010
  - b. zusätzlich: Band 7 der SGF (Kanton Freiburg)

VIEL GLÜCK!

**Fall 1****(30 Punkte)**

Auf dem Grundstück Nr. 700 der Gemeinde Düringen, das in der Wohn- und Gewerbezone II liegt, betrieb die Stiftung X. bis vor kurzem einen Beherbungsbetrieb mit Unterkunfts-, Tagungs- und Schulungsräumen mit Platz für rund 80 Gäste. Aufgrund finanzieller Schwierigkeiten musste die Stiftung den Betrieb schliessen. In der Folge stand das Gebäude leer. Seit November 2009 beherbergt die Gemeinde (im Auftrag des Kantons) im besagten Gebäude Asylbewerberinnen und Asylbewerber. Die Nutzung als Asylbewerberzentrum soll bis auf weiteres aufrechterhalten bleiben.

*Peter Stürmi* störte sich an verschiedenen Immissionen (materieller und ideeller Natur), die von der neuen Nutzung des Grundstücks Nr. 700 auf seine Parzelle, die ca. 100 Meter vom neuen Asylbewerberzentrum entfernt liegt, einwirken. Mit eingeschriebenem Brief vom 4. Januar 2010 forderte er deshalb den Gemeinderat auf, ein Baubewilligungsverfahren einzuleiten und die bewilligungspflichtige Zweckänderung nachträglich öffentlich auszuschreiben. Der Gemeinderat leitete das Gesuch an den Oberamtmann des Sensebezirks weiter. Dieser teilte Herrn Stürmi mit Schreiben vom 18. Januar 2010 mit, dass er der „Anzeige“ keine Folge leisten könne, da die Umnutzung nicht bewilligungspflichtig sei. Eine von Peter Stürmi dagegen erhobene Beschwerde wies das Kantonsgericht mit Urteil vom 14. Mai 2010 ab, soweit es darauf eintrat. Zunächst hielt es fest, dass es Herrn Stürmi mit Bezug auf die besagte Umnutzung an der Parteistellung fehle, weshalb auf seine Beschwerde nicht eingetreten werden könne. Selbst wenn darauf einzutreten wäre, müsste die Beschwerde abgewiesen werden, da die besagte Umnutzung nicht baubewilligungspflichtig sei. Peter Stürmi will dieses Urteil anfechten.

**Aufgabe:** *Verfassen Sie die Beschwerdeschrift.*

**Fall 2**

(30 Punkte)

Am 6. Mai 2003 bewilligte der Oberamtmann des Seebezirks das Baugesuch des „Islamischen Kulturzentrums Murten“ (im Folgenden: *Verein*) zur Nutzungsänderung der Liegenschaften Industriestrasse 2 und 4. Er bezeichnete die Nutzung als Vereinslokal (mit Aufenthalts- und Gebetsräumen) in den besagten Gebäuden, die in der Gewerbezone liegen, als zonenkonform.

Am 8. Juni 2009 reichte der Verein ein Gesuch für den Bau eines symbolischen Minaretts von 5 bzw. 6 m Höhe auf dem Liftaufbau des Dachs des Gebäudes Industriestrasse 2 ein. Das Minarett soll aus einem runden Turm mit kreiskegelförmigem Dach und interner Treppe für Unterhaltsarbeiten bestehen.

Das Baugesuch wurde am 25. Juni 2009 öffentlich aufgelegt. Die Nachbarn A., B. und C. erhoben Einsprache bei der Stadtschreiberei Murten. Der Oberamtmann des Seebezirks erteilte die Baubewilligung für die Errichtung des Minaretts und wies die Einsprachen der Nachbarn am 3. September 2009 ab. Daraufhin erhoben die Nachbarn fristgerecht Beschwerde beim Kantonsgericht. Dieses hiess die Beschwerde am 30. April 2010 gut, hob den angefochtenen Entscheid auf und verweigerte die Baubewilligung. Zur Begründung führte es an, dass es im Rahmen der Rechtsanwendung von Amtes wegen (Art. 10 Abs. 1 VRG) eine Beschwerde auch aus anderen Gründen (als sie der Beschwerdeführer angibt) gutheissen kann. In der Volksabstimmung vom 29. November 2009 sei die Volksinitiative „Gegen den Bau von Minaretten“ von Volk und Ständen angenommen worden. Damit sei die Vorschrift von Art. 72 Abs. 3 BV („Der Bau von Minaretten ist verboten“) unmittelbar anzuwenden. Das Bauvorhaben des Vereins erweise sich somit bereits aufgrund des absoluten Verbots von Art. 72 Abs. 3 BV als rechtswidrig, ohne dass die übrigen Baubewilligungsvoraussetzungen und die entsprechenden Rügen der beschwerdeführenden Nachbarn geprüft werden müssten. Obiter dicte erachtete es Art. 72 Abs. 3 BV als gültig, da es sich zum einen um eine „lex specialis“ und „lex posterior“ zur Religionsfreiheit (Art. 15 BV) handle, und zum andern die EMRK einer von Volk (und Ständen) gutgeheissenen Verfassungsnorm nicht entgegengehalten werden könne.

Der Verein beauftragt Sie, gegen diesen Entscheid Beschwerde zu erheben.

**Aufgabe:** *Verfassen Sie die Beschwerdeschrift.*

**Fall 3**

**(30 Punkte)**

Die Credit Suisse AG (CS), die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, die UBS AG und verschiedene Kantonalbanken haben sich im Jahr 2008 darauf geeinigt, für inländische Maestro-Kartentransaktionen („ec-Karte“) eine einheitliche Gebühr („Domestic Interchange Fee“) einzuführen. Am 30. April 2009 meldeten sie diese Absprache im Namen aller an der Gebühr beteiligten „Issuer“ dem Sekretariat der Wettbewerbskommission. Mit Schreiben vom 4. Juli 2009 teilte das Sekretariat den Gesuchstellern mit, dass die besagte Abrede keine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstelle. In der Folge setzen die besagten Unternehmen ihre vereinbarte Gebührenregelung in Kraft.

Am 4. Mai 2010 eröffnet das Sekretariat eine Vorabklärung zur Frage der Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit der getroffenen Abrede zwischen den „Issuern“. Die Eröffnung dieser Vorabklärung wird den Betroffenen mitgeteilt.

Die Betroffenen suchen Ihre Kanzlei auf und legen Ihnen folgende Fragen vor:

1. Kann die Eröffnung der Vorabklärung angefochten werden; wenn ja, bei welcher Instanz?
2. Bedeutet es nicht einen Verstoss gegen Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 und Art. 9 BV), wenn das Sekretariat der Wettbewerbskommission nun die Zulässigkeit der Abrede untersuchen will, nachdem es am 4. Juli 2009 mitgeteilt hatte, dass die besagte Abrede keine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstelle?

**Aufgabe:** *Beantworten Sie Ihren Klientinnen die vorgelegten Fragen in einem kurzen Rechtsgutachten.*

\* \* \*